

Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 26. September 2012, **zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag**, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Halterin/der Halter nicht zugleich Eigentümerin/Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Halterin/dem Halter die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

1. für den ersten Hund	108,00 €
2. für den zweiten Hund	132,00 €
3. für jeden weiteren Hund	192,00 €
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggfs. weitere Hunde vorangestellt.

- (3) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 Nr. 4 sind solche Hunde, bei denen die zuständige Fachbehörde die Gefährlichkeit nach § 7 NHundG festgestellt hat.

§ 4

Steuerfreiheit

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.
- (2) Hunde, die sich im Gewahrsam eines Tierschutzvereins befinden und auf dessen Gelände im Stadtgebiet gehalten werden, sind steuerfrei.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende,
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.
 4. Hunden von Rettungshundeteams mit Ausbildung und Prüfung gemäß DIN 13050.
 5. Hunden aus dem Gewahrsam eines in Deutschland anerkannten Tierschutzvereins oder einer Tierschutzorganisation, die in Pflege oder Verwahrung genommen wurden mit dem Ziel der Weitervermittlung, für einen Gesamtzeitraum von 12 Monaten.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v.H. zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist. Die Steuerbefreiung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 5 beginnt mit der nachgewiesenen Aufnahme des Hundes.
- (4) § 5 Abs. 1 und 2 gelten nicht für gefährliche Hunde gemäß § 3 Abs. 3.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- (6) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug der Hundehalterin/des Hundehalters in das Stadtgebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, gilt er als älter als drei Monate.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in einem Betrag jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Der/die Steuerpflichtige kann beantragen, dass die Steuer in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.04. und 01.10. eines Jahres fällig wird. Der Antrag ist spätestens bis zum 01.03. eines Jahres zu stellen. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Stadt Einbeck anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Einbeck schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter/ die Hundehalterin nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuermäßigung fort, so hat die Hundehalterin/der Hundehalter das binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Sofern eine andere Person als die Hundehalterin/der Hundehalter den Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen auch diese Person.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt Einbeck die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhalts-aufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt Einbeck auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).
- (6) Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis zum Halten des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie unverzüglich der Stadt Einbeck vorzulegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen eine Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht oder falsch angibt,
 3. entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,
 4. entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder

Lesefassung mit eingearbeiteten Änderungen

Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Stadt Einbeck anzeigt,

5. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
7. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
8. entgegen § 8 Abs. 6 Auskünfte bei Anmeldung oder Haltung des Hundes nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Einbeck gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Einbeck und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
- (2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden. Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sowie § 34 NDSG in der jeweils gültigen Fassung, sind getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO, dem NKAG bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Hundesteuersatzung der Stadt Einbeck vom 04.10.2010 und die dazu erlassenen Nachtragssatzungen vom 14.03.2001, 14.06.2006 und 17.12.2008 außer Kraft.

Einbeck, den 26. September 2012

STADT EINBECK

Ulrich Minkner
Bürgermeister

Der 2. Nachtrag ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.